

Verkaufs- und Lieferbedingungen

für DAFA A/S

Überarbeitet und gültig ab 1. März 2023 - Seite 1/2



1. Allgemeines

Lieferungen der DAFA A/S erfolgen nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Geltung abweichender und ergänzender Bedingungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

1.1 Eventuelle in z.B. Aufträgen oder allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers festgelegte spezifische oder allgemeine Anforderungen an den Kaufgegenstand, sind für DAFA A/S unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss

2.1 Kaufverträge zwischen dem Käufer und der DAFA A/S gelten erst dann als abgeschlossen, nachdem DAFA A/S den Vertrag schriftlich bestätigt hat, z.B. durch eine Auftragsbestätigung. Stimmen die Auftragsbestätigung und der Auftrag oder Annahme des Käufers nicht überein, gilt die Auftragsbestätigung. DAFA A/S behält sich einen Zwischenverkauf vor.

2.2 Technische Informationen, Anleitungen u.a.m. Alle immateriellen Rechte (darunter, aber nicht ausschließlich Urheberrechte, Designrechte, Erfinderrechte, Patentrechte, Gebrauchsmuster, Rechte gemäß dem Gesetz über unlauteren Wettbewerb) an Zeichnungen und Produkten, die von der DAFA A/S geliefert werden, sind Eigentum der DAFA A/S. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Zeichnung oder das betreffende Produkt für den Käufer entwickelt wurde und/oder auf besonderen Spezifikationen oder Zeichnungen des Käufers beruht. Der Käufer erwirbt ausschließlich das übliche Nutzungsrecht an den gekauften Produkten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zeichnungen oder Spezifikationen weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Ebenso ist der Käufer nicht berechtigt, die von der DAFA A/S gelieferten Produkte oder Kopien davon zu produzieren oder von Dritten produzieren zu lassen.

3. Lagerwareabfertigungs- und Öffnungszuschlag

3.1 Bei Aufträgen unter DKK 1.000,- Netto und ausschließlich Mehrwertsteuer wird eine Abfertigungsgebühr berechnet. Lieferung von geöffneten Kartons wird nicht angeboten.

4. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Kaufpreis wird an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 8 Tagen wird 1,0 % Skonto vom Nettopreis ausschließlich Mehrwertsteuer gewährt.

4.2 Bei Überschreitung des eingeräumten Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % von dem jeweils geschuldeten Betrag je angefangenen Monat ab Fälligkeitstag, vgl. Ziffer 4.1, berechnet.

4.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, Gegenansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung wegen Lieferverzugs, Mängelrügen oder Gegenansprüche bezüglich der betreffenden Lieferung zurückzuhalten oder zu verweigern.

4.4 Wenn der Käufer die Zahlungsverpflichtung gegenüber DAFA A/S nicht einhält, behält DAFA A/S sich das Recht vor, weitere Lieferungen, insbesondere Lieferungen, die dem Beförderer schon übergeben sind, bis zur vollen Zahlung sämtlicher Forderungen zurückzuhalten.

4.5 Jede Lieferung erfolgt auf der Basis des nachstehenden Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn DAFA A/S sich nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

4.6 Unter Hinweis auf Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 EGBGB treffen die Parteien ausdrücklich eine sogenannte gespaltene Rechtswahl. Danach wird der Vertrag grundsätzlich dem dänischen Recht unterstellt. Solange sich die Waren von DAFA A/S noch in Dänemark befinden, gilt dies auch für den in Ziffer 4.8 beschriebenen (einfachen) Eigentumsvorbehalt.

4.7 Sobald die Waren von DAFA A/S nach Deutschland gelangen, unterstellen die Parteien den Vertrag der deutschen Rechtsordnung (einschließlich der Gültigkeit, des Verständnisses und der Tragweite), jedoch nur soweit der Vertrag den Eigentumsvorbehalt, so wie er im folgenden in den Ziffern 4.9 - 4.9.11 beschrieben ist, berührt. UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980) soll in keinem Fall Anwendung finden. Streite wegen Ziffer 4.9 - 4.9.11 werden beim Amtsgericht Hamburg entschieden.

4.8 Eigentumsvorbehalt für Dänemark

4.8.1 Solange sich die Waren noch in Dänemark befinden, bleiben sämtliche von DAFA A/S - auch zukünftig - gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum von DAFA A/S.

4.9 Eigentumsvorbehalt für Deutschland

4.9.1 Sobald die Waren nach Deutschland gelangen, gilt folgendes:

4.9.2 Sämtliche von DAFA A/S - auch zukünftig - gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von DAFA A/S.

4.9.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt DAFA A/S bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde. DAFA A/S nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. DAFA A/S ist berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, DAFA A/S die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.

4.9.4 Eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für DAFA A/S vor, ohne dass hieraus für DAFA A/S Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen DAFA A/S nicht gehörenden Waren erwirbt DAFA A/S das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der übrigen Waren. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für DAFA A/S.

4.9.5 Zur Sicherung der Forderungen von DAFA A/S gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an DAFA A/S ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. DAFA A/S nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

4.9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist DAFA A/S berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass DAFA A/S dies schriftlich erklärt.

4.9.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

4.9.8 DAFA A/S verpflichten sich, die DAFA A/S zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, wenn deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen übersteigt. Der realisierbare Wert der im voraus abgetretenen Forderungen berechnet sich nach den in der Rechtsprechung niedergeschriebenen Richtlinien.

4.9.9 Von dem so ermittelten Betrag ist wiederum ein Abschlag von 20 % für das allgemeine Ausfallrisiko vorzunehmen. DAFA A/S ist berechtigt, den vorerwähnten Prozentsatz zu erhöhen, sofern die zugrundegelegten wirtschaftlichen Verhältnisse der Drittschuldner sich nachteilig verändert haben und daher ein erhöhter Forderungsausfall zu befürchten ist. Andererseits wird DAFA A/S den vorerwähnten Prozentsatz vermindern, sofern die zugrundegelegten wirtschaftlichen Verhältnisse der Drittschuldner sich verbessert haben.

4.9.10 Die Verpflichtungen zur Rückübertragung gelten nicht, wenn ein Bürge oder sonstiger Dritter DAFA A/S befriedigt hat; in diesem Fall ist DAFA A/S berechtigt, unsere Rechte auf den Bürgen oder sonstigen Dritten zu übertragen. Der Käufer ist verpflichtet, die hier vereinbarte Vorausabtretung von Forderungen unaufgefordert jedem Dritten bekanntzugeben, der diese Bekanntgabe nach den Grundsätzen von Treu und Glauben darf.

4.9.11 Es ist den Vertretern von DAFA A/S gestattet, den Betrieb des Käufers nach angemessener Vorankündigung zu besichtigen, insbesondere dessen Bücher und sonstige uns wesentlichen erscheinenden Unterlagen einzusehen. Auch ist der Käufer verpflichtet, DAFA A/S alle gewünschten Auskünfte und Nachweise zu erbringen, die sich auf die abgetretenen Forderungen und Ansprüche beziehen.

5. Lieferung

5.1 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im konkreten Fall erfolgt die Lieferung Ex Works DAFA A/S in Brabrand (INCOTERMS 2020). Kann die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, wird das Produkt auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Lager der DAFA A/S aufbewahrt. DAFA A/S ist berechtigt, Lagergeld, Rückerstattung von Kosten u.a.m. zu verlangen.

5.2 Die von DAFA A/S angegebenen Liefertermine sind annähernd festgelegt und sind für DAFA A/S unverbindlich, es sei denn, dass ein fester Liefertermin für die ganze Leistung oder für Teilelemente hiervon ausdrücklich vereinbart ist.

5.3 Wenn ein fester Liefertermin ausdrücklich vereinbart wird, ist DAFA A/S berechtigt, den vereinbarten Liefertermin um 10 Werktagen ab dem Ablauf des festen Liefertermins zu verlängern. Überschreitet DAFA A/S den verlängerten Liefertermin, hat der Käufer einen Anspruch auf Konventionalstrafe ab dem Ablauf des verlängerten Liefertermins. Die Konventionalstrafe beträgt 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises der verspäteten Leistung für jede ganze Woche des Verzugs. Die Konventionalstrafe kann 5 % des vereinbarten Kaufpreises der verspäteten Leistung nicht übersteigen. Überschreitet DAFA A/S den verlängerten Liefertermin um mehr als 45 Werktagen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

5.4 Wenn der Käufer wählt, den Vertrag aufzuheben, steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Rückerstattung des eventuell schon entrichteten Preises für die verspätete Leistung, nicht aber ein Anspruch auf Entgelt für andere Leistungen, zu. Der Käufer kann keine anderen Gewährleistungsansprüche wegen des entstandenen Verzugs geltend machen und kann somit keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

5.5 Bei Kundenspezifischen Waren behält sich DAFA A/S das Recht vor, eine Mehr- bzw. Minderlieferung von bis 10 % vorzunehmen.

6. Preise

6.1 Jede Lieferung erfolgt zu den Preisen, die zum Lieferzeitpunkt gelten, und die aus den Preislisten, Auftragsbestätigungen usw. der DAFA A/S zu entnehmen sind. Die in Auftragsbestätigungen angegebenen Angebote und Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer mit der Lieferung verbundenen öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstiger indirekter Steuern, sie werden aber dem Preis bei der Inrechnungstellung hinzugerechnet.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

für DAFA A/S

Überarbeitet und gültig ab 1. März 2023 - Seite 2/2



6.2 DAFA A/S behält sich das Recht vor, die Preise wegen außerordentlichen Rohwarenpreiserhöhungen und Lohnsteigerungen fristlos zu ändern.

7. Rückwaren

7.1 Rückwaren werden nur nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen (Waren von einem Wert unter DKK 500,- werden nicht zurückgenommen) und zwar gegen einen Abzug von 15 % des Wertes und gegen die Zahlung durch den Käufer von der Rückfracht. Der Käufer trägt die Frachtgefahr. Waren, die nach Angaben des Käufers hergestellt oder eingekauft sind, werden nicht zurückgenommen. Eine eventuelle Umpackung oder Neuverpackung von Rückwaren erfolgt auf Rechnung des Käufers.

NB! Bei Rückwaren benötigt der Käufer lediglich eine Auftragsnummer, die auf der Rücksendung vermerkt sein muss. Die Auftragsnummer ist bei DAFA A/S erhältlich. Dieses Verfahren gewährleistet eine schnelle und effektive Behandlung, da Rückwaren ohne Auftragsnummer zurückgewiesen werden.

8. Mängelhaftung

8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte/Waren unverzüglich, jedoch spätestens am Wochentag nach dem Empfang, zu überprüfen. Das Recht des Käufers, sich auf Mängel an den gelieferten Produkten/Leistungen zu berufen, erlischt, falls der Käufer nicht unverzüglich, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, der DAFA A/S davon Mitteilung macht. Das Recht des Käufers, sich auf Mängel an den gelieferten beweglichen Produkten zu berufen, erlischt unter allen Umständen, sofern der Käufer der DAFA A/S diese nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag der Lieferung anzeigt.

8.2 Wird nachgewiesen, dass die von der DAFA A/S gelieferten Produkte/Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft waren und ist die Beanstandungsfrist gemäß Punkt 8.1 eingehalten, so verpflichtet die DAFA A/S sich, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Mängel nach eigener Wahl durch Reparatur oder Neulieferung zu beseitigen.

Nimmt die DAFA A/S nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Reparatur oder Neulieferung vor, so ist die DAFA A/S gegenüber dem Käufer nach den allgemeinen Vorschriften dänischen Rechts, jedoch mit nachstehenden Begrenzungen, schadensersatzpflichtig:

Die Schadensersatzhaftung der DAFA A/S für Mängel an den gelieferten Produkten/Leistungen ist auf den Rechnungspreis der mangelhaften Produkte/Leistungen beschränkt.

Die DAFA A/S hat zusätzlich zu ihrer gewerblichen und Produkthaftpflichtversicherung eine Versicherung mit der Bezeichnung „Bestandteil- und Komponentendeckung“ abgeschlossen, die dem Käufer folgende Vorteile bietet:

Sind die Produkte/Leistungen der DAFA A/S in ein anderes Produkt, darunter Gebäude („Endprodukt“) eingearbeitet oder mit diesem verbunden und erfordert die Reparatur oder der Austausch des mangelhaften Produkts bzw. der mangelhaften Leistung der DAFA A/S Eingriffe in das Endprodukt, so haftet die DAFA A/S gemäß der Bestandteil- und Komponentendeckung im Rahmen ihrer gewerblichen und Produkthaftpflichtversicherung für die direkten Kosten des Eingriffs in fremdes Material. Die DAFA A/S ist somit unter keinen Umständen schadensersatzpflichtig für indirekte Verluste, darunter entgangener Gewinn, Betriebsausfälle, Honorare an Anwälte oder sonstige Berater, Mehraufwendungen für die Entsendung von Mitarbeitern sowie Rückruf, Fehlerortung, Prüfungen, Analysen oder Transport des mangelhaften Produkts bzw. Leistung und/oder des Endprodukts oder sonstige finanzielle Folgeschäden.

Die Schadensersatzhaftung der DAFA A/S gegenüber dem Käufer für Mängel an den gelieferten Produkten/Leistungen kann 1 Mio. DKK pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

8.3 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Punkt 8.1 bis 8.2 (siehe oben) sind alle Forderungen des Käufers wegen Mängel an den von der DAFA A/S gelieferten Produkten/Leistungen ausgeschlossen.

8.4 Die Haftungsbeschränkungen der DAFA A/S gemäß Abschnitt 8 gelten nicht, sofern die DAFA A/S den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8.5 Werden Baustoffe vom Käufer im Rahmen von Werkverträgen eingesetzt, in denen der Käufer mit seinem Vertragspartner (die dän. Verdingungsordnung) AB 18 oder ABT 18 vereinbart hat, so akzeptiert die DAFA A/S, dass der Vertragspartner des Käufers in etwaige Mängelforderungen des Käufers gemäß Ziff. 8 eintreten kann. Ebenso erklärt sich die DAFA A/S ungeachtet Ziff. 11 der Verkaufs- und Lieferbedingungen der DAFA A/S damit einverstanden, dass Streitigkeiten bezüglich Mängel an einer Lieferung vom Schiedsgericht für Hoch- und Tiefbau entschieden werden.

9. Produkthaftung

9.1 Die DAFA A/S ist gemäß den allgemeinen Produkthaftungsvorschriften dänischen Rechts schadensersatzpflichtig für Schäden, die die von der DAFA A/S gelieferten Produkte/Leistungen anderweitig - abgesehen von den gelieferten Produkten/Leistungen selbst - verursachen. Schäden an anderen Sachen als den gelieferten Produkten/Leistungen, die in Ausübung des Gewerbes der DAFA A/S entstehen, fallen ebenso unter die Produkthaftung. Die Schadensersatzhaftung der DAFA A/S ist jedoch gemäß den nachstehenden Bestimmungen beschränkt:

9.2 Die DAFA A/S haftet unter keinen Umständen für indirekte Verluste, darunter entgangenen Gewinn, Betriebsausfälle, Aufwendungen für Anwälte oder sonstige Berater oder sonstige finanzielle Folgeschäden.

9.3 Werden Produkte/Leistungen der DAFA A/S in einem anderen Produkt verarbeitet oder mit diesem verbunden („Endprodukt“), so haftet die DAFA A/S unter keinen Umständen für Mehrkosten bei der Entsendung von Mitarbeitern sowie Rückruf, Fehlerortung, Prüfungen, Analysen oder dem Transport des defekten Produkts/der defekten Leistung und/oder des Endprodukts.

9.4 Die Forderung des Käufers auf Schadensersatz aus Produkthaftung, die gemäß Ziffer 9.2 und/oder 9.3 nicht ausgeschlossen sind, kann unter keinen Umständen 5 Mio. DKK pro Schadensfall übersteigen. Ferner kann die Schadensersatzhaftung der DAFA A/S gegenüber dem Käufer für solche Forderungen in keinem Fall 10 Mio. DKK pro Kalenderjahr übersteigen. Im Falle von Serienschäden, worunter gegen die DAFA A/S erhobene Schadensersatzforderungen aus Anlass von Schäden oder Verlusten zu verstehen sind, die durch denselben die Produkthaftung auslösenden Umstand im Laufe von mehr als einem Kalenderjahr verursacht werden, kann die Produkthaftung der DAFA A/S aus den Serienschäden insgesamt DKK 25 Mio. nicht übersteigen.

9.5 Der Käufer hält die DAFA A/S für jedwede Schadensersatzforderung schadlos, für die die DAFA A/S gegenüber dem Kunden des Käufers und/oder einem geschädigten Dritten haftbar wäre, für die die DAFA A/S jedoch die Schadensersatzhaftung gemäß diesem Abschnitt 9 gegenüber dem Käufer ausgeschlossen hat.

9.6 Erheben Dritte Forderungen wegen in diesem Abschnitt 9 beschriebener Verluste und/oder Schäden gegen die DAFA A/S oder gegen den Käufer, so ist die betreffende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich davon zu unterrichten.

9.7 Die Haftungsbeschränkungen der DAFA A/S gemäß Abschnitt 9 gelten nicht, sofern die DAFA A/S den Produktschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder die Beschränkungen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

10. Versicherungsdeckung

10.1 Die DAFA A/S hat eine übliche Gewerbe- und Produkthaftungsversicherung mit Bestandteil- und Komponentendeckung für Schäden und Verluste abgeschlossen

10.2 Salvatorische Klausel. Sollte ein oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, finden die Bedingungen weiterhin Anwendung unter den Parteien. Die Parteien verpflichten sich in dem Fall, die unwirksame Bestimmung (oder die unwirksamen Bestimmungen) durch eine wirksame neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und dem rechtlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommt.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind nach dänischem Recht zu entscheiden.

11.2 Sind die Parteien außerstande, Streitigkeiten aus dem Vertrag gütlich beizulegen, so obliegt die Entscheidung der Streitigkeit 1) den ordentlichen dänischen Gerichten, sofern der Streitwert DKK 2 Millionen nicht übersteigt, 2) der dänischen Schiedsgerichtsinstitution („Det Danske Voldgiftsinstitut“ - „Danish Arbitration“) gemäß den Vorschriften über vereinfachte Schiedsgerichtsbarkeit, sofern sich der Rechtsstreit auf Forderungen von 2 Millionen DKK oder mehr bezieht.

Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der EU, so ist der Rechtsstreit ungeachtet der Höhe der Forderung von der dänischen Schiedsgerichtsinstitution zu entscheiden.

Rechtsstreitigkeiten, die gemäß dem Vorstehenden von den ordentlichen dänischen Gerichten zu entscheiden sind, sind - sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren - beim Gericht zu Aarhus (Retten i Århus) anhängig zu machen. Sind Rechtsstreitigkeiten gemäß dem Vorstehenden von der dänischen Schiedsgerichtsinstitution zu entscheiden, so findet die Verhandlung des Schiedsgerichts - sofern die Parteien nichts anders vereinbaren - in Aarhus statt.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, finden die Vorschriften der dänischen Schieds- gerichtsinstitution über die vereinfachte Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der von der Institution ernannt wird. Dieser Schiedsrichter kann dänischer Staatsangehöriger sein, das juristische Staatsexamen an einer dänischen Universität abgelegt haben und als Rechtsanwalt oder Richter tätig sein.

Verhandlungssprache des Schiedsgerichts ist Dänisch. Die Parteien sind jedoch berechtigt, Unterlagen auf Englisch vorzulegen und Zeugenaussagen auf Englisch zu machen.

12. Force Majeure

12.1 Wir haften nicht gegenüber dem Kunden, wenn folgende Umstände nach dem Abschluss des Vertrages eintreten und die Erfüllung des Vertrages hindern oder verzögern: Krieg und Mobilmachung, Aufruhr und Unruhen, Terror-aktionen, außerordentliche Naturereignisse, Streiks und Aussperrungen (ungeachtet ob wir selber daran beteiligt sind oder der Grund dieser Konflikte sind), verspätete Lieferungen von Zulieferanten, Überflutung, Feuer, Explosion, fehlende Transportmöglichkeiten, Devisenbewirtschaftung, Todesfälle, Krankheiten oder Ausscheiden von Schlüsselpersonen, Computervirus oder andere Umstände, die wir nicht direkt zu vertreten haben. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Beendigung des Erfüllungshindernisses zu verschieben oder in der Alternative den Vertrag, ganz oder teilweise, aufzuheben.